

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

16. Sitzung

### **Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander**

7. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. November 2000, 15:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete Innen- und Rechtsausschuss**

Monika Schwalm (CDU)	Vorsitzende
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Jürgen Feddersen (CDU)	in Vertretung von Klaus Schlie
Thorsten Geißler (CDU)	
Peter Lehnert (CDU)	in Vertretung von Dr. Johann Wadephul
Günther Hildebrand (F.D.P.)	

### **Fehlende Abgeordnete**

Peter Eichstädt (SPD)  
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Jutta Schümann (SPD)  
Dr. Johann Wadephul (CDU)

### **Anwesende Mitglieder Enquetekommission**

Klaus-Peter Puls (SPD)	Vorsitzender
Maren Kruse (SPD)	
Günther Hildebrand (F.D.P.)	
Silke Hinrichsen (SSW)	
Klaus Schlie (CDU)	

## **Fehlende Mitglieder der Enquetekommission**

Peter Eichstädt (SPD)

Reinhard Sager (CDU)

Dr. Johann Wadehul (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Klaus-Dieter Dehn

Horst-Dieter Fischer

Dr. Brigitte Fronzek

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**Seite**

**Anhörung**

**5**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/524 (neu)

**b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/526

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und die Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander)

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 15:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/524 (neu)

**b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/526

hierzu: Umdruck 15/546

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und die Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander)

Herr Rentsch trägt vor, die kommunalen Landesverbände blieben bei ihrer Ablehnung des vorgesehenen Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich. Sie hielten ihn weniger denn je für gerechtfertigt. Die Steuerschätzung für das Jahr 2000 habe ergeben, dass Schleswig-Holstein 296 Millionen DM mehr einnehme als bisher eingeplant. Selbst wenn man die 50 Millionen DM abziehe, die den Kommunen über den Verbundsatz zustünden, handele es sich immer noch um eine Mehreinnahme von 219 Millionen DM. Das sei ausreichend, um von dem Eingriff abzusehen.

Er erinnere daran, dass die Abwicklung der Haushalte 1999 und 2000 gezeigt habe, dass die Argumentation der kommunalen Landesverbände aus dem Jahr 1998 richtig gewesen sei. Es habe sich herausgestellt, dass das Land auch diesen Eingriff nicht benötigt habe. Bekanntlicherweise seien den kommunalen Landesverbänden unter Einbeziehung der Gegenrechnung konkret zweimal 35 Millionen DM weggenommen worden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Landeshaushalt 1999 mit einem Überschuss von 110 Millionen DM abgeschlossen habe, sei ersichtlich, dass diese 35 Millionen DM nicht benötigt worden seien. Für das

Haushaltsjahr 2000 werde sich sicherlich Ähnliches herausstellen. Die kommunalen Landesverbände würden die Haushaltsentwicklung der Jahre 2001 bis 2004 genauso aufmerksam beobachten, sollte es zu einem Eingriff in die kommunalen Kassen kommen. Zu vermuten sei, dass auch dieses kommunale Geld im Grunde nicht benötigt werde.

Er weise ferner darauf hin, dass die Kommunen durch weitere Maßnahmen erheblich zusätzlich belastet seien, etwa durch Einnahmeverluste durch das Steuersenkungsgesetz. In vielen Kommunen in Schleswig-Holstein gebe es erhebliche Einbrüche im Rahmen der Gewerbesteuer. Es gebe eine zusätzliche Belastung durch die Kürzung der Förderprogramme, und zwar in Höhe von 8 Millionen DM direkt und weiteren 20 Millionen DM indirekt. Würden die sonstigen Änderungen des FAG, die beabsichtigt seien, noch hinzukommen, ergäben sich erhebliche zusätzliche Belastungen für die Kommunen.

Die Dinge, die jetzt angedacht würden und den Kommunen bereits als Entlastung angeboten würden, könnten keinesfalls als Kompensation für den Eingriff angesehen werden. Es sei nicht so, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen Entlastungen der Kommunen vornähmen, sondern sie wollten lediglich den Eingriff mindern. Das habe mit Entlastung nichts zu tun.

Dies gelte vor allem für den Verzicht der Beteiligung der Kommunen an der Beteiligung des Unterhaltsvorschussgesetzes, eine Maßnahme, die die kommunalen Landesverbände für verfassungswidrig hielten. Bekannt sei, dass der Landesrechnungshof, der Wissenschaftliche Dienst des Landtages und das Innenministerium diese Auffassung verträten; selbst eine Abteilung des Justizministeriums habe sie einmal vertreten. Einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde, die mit Sicherheit eingelegt worden wäre, hätten die kommunalen Landesverbände leichten Herzens entgegengesehen. Sie werde sicherlich auch kommen, wenn das zutrefte, was von der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen bekannt geworden sei, nämlich dass dieser Eingriff für vier Jahre lediglich ausgesetzt worden sei.

Im Folgenden geht Herr Rentsch auf die Regelungen ein, die im Zusammenhang mit dem Kommunalen Investitionsfonds stehen. Er betont, dass es sich hierbei im Wesentlichen um kommunales Geld handle. Die kommunalen Landesverbände forderten seit vielen Jahren eine Flexibilisierung und Öffnung des KIF. Sie hätten sich auch für eine Zusammenführung von Schulbaumitteln mit Mitteln des KIF eingesetzt. Das sei unstrittig, habe aber mit dem bevorstehenden Eingriff überhaupt nichts zu tun. Diese Diskussion werde seit einigen Jahren geführt und wäre auch ohne die aktuelle Diskussion vorangetrieben worden. Insofern handle es sich auch hier nicht um eine Kompensation.

Zum Schulbauprogramm sei anzumerken, dass es sich nicht um Landesmittel handele. Es sei auch nicht ein Schulbauprogramm der Landesregierung, sondern es sei ein Solidarprogramm der Kommunen. Der Anteil des Landes an der Schulbaufinanzierung erstrecke sich darauf, dass die Mittel durch das Kultusministerium verteilt würden. Dafür seien im Kultusministerium drei Stellen eingerichtet worden..

Wenn ein neues Schulbauprogramm, das von der I-Bank abgewickelt werde, aufgelegt werde, erwarteten die kommunalen Landesverbände, dass Gebühren nicht zu zahlen seien, sondern eine Art abgeleitete Konnexität erfolge, dass also das Kultusministerium den kommunalen Landesverbänden die Kosten der Abwicklung nicht in Rechnung stelle.

Sowohl die vorgesehene Entnahme von vier Mal 15 Millionen DM aus der Finanzausgleichsmasse und damit über die Schlüsselzuweisungen in die Verwaltungshaushalte als auch die Aufstockung des Bedarfsfonds von 30 auf 35 Millionen DM sei nur deshalb denkbar, weil das Land diesen Eingriff beabsichtige. Verzichtete man auf diesen Eingriff, könnte man auch auf die Entnahme aus dem KIF verzichten und man müsste den Bedarfsfonds nicht aufstocken.

Bezüglich der vorgesehenen Übertragung der Jugendhilfekosten in das FAG sei der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen, dass die kommunalen Landesverbände differenzierte Auffassungen verträten. Während der Gemeindetag negative Folgen auch in der Beziehung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten befürchte, also auch Auswirkungen auf die Kreisumlage, wären Städteverband und Landkreistag bereit, einer solchen Übertragung zuzustimmen, wenn einige Bedingungen erfüllt seien.

Die erste Bedingung sei, dass eine Steigerung für den Zuführungsbetrag abgesichert sei, der in der Regel der Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse entspreche. Sollte die Finanzausgleichsmasse einmal unter die Steigerungsraten des BAT sinken, müsse es mindestens BAT sein. Das sei in § 6 Abs. 6 nicht klar und eindeutig so geregelt, wenn Gespräche mit dem Justizministerium und dem Innenministerium auch ergeben hätten, dass dies so gemeint sei. Da eine andere Interpretation möglich sei, hätten die kommunalen Landesverbände eine andere Formulierung vorgeschlagen (Umdruck 15/546).

Er plädiere dafür, dass hier eine ähnliche Regelung wie im Rahmen der Funktionalreform gefunden werde. Es sollte Einvernehmen zwischen kommunaler Ebene und Landesseite hergestellt werden. Wenn dies nicht möglich sei, sollte vonseiten der politisch Verantwortlichen erklärt werden, wann „wesentlich“ erreicht sei. Im Wirtschaftsleben gebe es Auslegungen von bis zu 20 %, ob etwas Wesentlich sei. Da von einem Betrag in Höhe von 81,4 Millionen DM auszugehen sei, handele es sich hier um eine wichtige Frage.

Völlig offen sei, was ab dem 1. Januar 2005 passiere. Die Revisionsklausel sei nur auf eine einmalige Anwendung angelegt, und zwar nur für die Zukunft. Die vorgesehene Bestimmung sehe danach aus, als solle eine Übertragung nur für vier Jahre stattfinden und dann solle wieder darüber diskutiert werden. Zu fragen sei, ob es möglicherweise nur ein einziges Mal eine Revision geben solle und was mit einer möglichen Revision im Jahr 2007 sei.

§ 55 Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes solle dahin gehend geändert werden, dass durch die Überführung der Jugendhilfekosten in das FAG die Jugendhilfe eine Angelegenheit der örtlichen Träger in eigener Verantwortung werde. Diese Formulierung hielten die kommunalen Landesverbände für klar und deutlich und interpretierten sie so, dass damit klar gestellt sei, dass sich das Land in Zukunft ausschließlich auf seine Rechtsaufsicht beschränke. Richtlinien, die inhaltlich regelten, wofür das Geld ausgegeben werde, könne es seiner Auffassung nach nicht mehr geben, wenn es eine Angelegenheit der Träger der Jugendhilfe in eigener Verantwortung sein solle.

Der letzte und möglicherweise schwierigste Punkt beziehe sich auf die Vorschläge, die im FAG enthalten seien und die sich ausschließlich auf den interkommunalen Finanzausgleich bezögen. Auch dies könne keine Kompensation darstellen. Es sei eher geeignet, Unruhe und Streit in die kommunale Familie hineinzutragen. Mit der Kürzung der Finanzausgleichsmasse habe das überhaupt nichts zu tun. Es handele sich um Maßnahmen, die nur einem Teil der Kommunen zugute kämen, nämlich ausschließlich den Kreisen.

Die kommunalen Landesverbände bäten daher dringend darum, Änderungen beziehungsweise Ergänzungen von § 28 Abs. 3 - differenzierte Kreisumlage -, des § 28 Abs. 5 - Absenkung des Schwellenwerts für die zusätzliche Kreisumlage von 130 % auf 110 % - sowie die Änderung in § 30 Abs. 1 - Änderung der Finanzausgleichsumlage - abschließend in der Enquetekommission zu beraten. Es werde dort ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Aus der Sicht der kommunalen Landesverbände sei dies der richtige Ort, um die Fragen zu untersuchen und mit der Zielrichtung zu diskutieren, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Im Übrigen weise er darauf hin, dass die beiden Möglichkeiten in § 28 Abs. 3 und § 28 Abs. 5 vom Innenministerium als zwei von drei Möglichkeiten vorgeschlagen worden sind. In dem Gesetzentwurf seien sie kumulativ vorgesehen. Der gleiche Adressatenkreis werde damit zwei Mal belastet.

Bei der Verwendung der Finanzausgleichsumlage sei es so, dass die Vertreter der kommunalen Landesverbände unterschiedliche Haltungen einnähmen. Aber auch bezüglich dieses Themas habe man sich darauf verständigt, vorzuschlagen, es zunächst einmal in der Enquetekommission zu erörtern.

Es könne durchaus sein, dass die vorgesehene Einfügung von § 28 Abs. 6 als „Wohltat für die kommunale Seite“ gedacht sei. Dies werde nach übereinstimmender Auffassung und intensiver Diskussion im Rahmen der kommunalen Landesverbände aber nicht für notwendig erachtet. Bekannt sei, dass es entsprechende Vereinbarungen gebe, nach denen Kreise Aufgaben auf den kreisangehörigen Bereich übertragen. Bekannt sei auch, dass dann über Kostenausgleich verhandelt werde. Eine Vereinbarung würde nicht getroffen werden, wenn die Fragen nicht zur Zufriedenheit aller geregelt würden. Daher bedürfe es dafür keiner gesetzlichen Regelung. Er schlage daher vor, § 28 Abs. 6 zu streichen.

Herr Erps macht darauf aufmerksam, dass die kommunalen Landesverbände nach den Ergebnissen des Sonderausschusses rechtzeitig und frühzeitig mit den Ergebnissen hätten befasst werden sollen. Das sei nicht geschehen. Deshalb seien die kommunalen Landesverbände genötigt gewesen, diesen Bericht sozusagen hinterher zu arbeiten. Der nunmehr entstehende Zeitdruck widerspreche der Intention einer ausgiebigen Debatte auch in der Enquetekommission.

Insbesondere die Vorstellungen zur differenzierten Kreisumlage hätten in der Enquetekommission intensiver behandelt werden sollen. Die konkreten Auswirkungen, die Rechtssicherheit dieser Maßnahmen hätten dann konkreter geprüft werden können. Zwar könnten sich die Kreise dem vor dem Hintergrund der Stärkung und Flexibilisierung einem solchen Vorschlag nicht verschließen; dennoch hätte eine intensivere Diskussion in der Enquetekommission stattfinden sollen.

Sehe man sich den Bericht der Landesregierung hinsichtlich der Übertragung der Schulträgerschaften an, sei festzustellen, dass dies immer im Zusammenhang mit der differenzierten Kreisumlage gesehen worden sei. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die allgemein bildenden Gymnasien anders als die Berufsschulen und die Schulen für Behinderte in den zentralen Orten untergebracht werden sollten. Dieser Intention sei vielfach insofern nicht entsprochen worden, als man die Möglichkeit genutzt habe, zu kooperativen Lösungen zu kommen. Er vertrete die Auffassung, dass dies zu unterschiedlichen Finanzierungsverhältnissen in den einzelnen Gebietskörperschaften kommen könne und man aufgrund der bisherigen Regelung eigentlich zu keiner Veränderung komme. Wenn man mehr Flexibilisierung, mehr Möglichkeiten und mehr Stärkung haben wolle, müsse zumindest die Rückführung möglich sein.

Insbesondere die Frage der konkreten Auswirkungen sei in diesem Zusammenhang sorgfältig zu diskutieren.

Derartige Entscheidungen sollten nicht ad hoc getroffen werden, sondern sorgfältig diskutiert werden, und zwar nach Möglichkeit in der Enquetekommission. Zum Unterhaltsvorschussgesetz habe Herr Rentsch bereits alles Notwendige ausgeführt. Hinzuweisen sei darauf, dass, komme man zu der Auffassung, die Regelung sei verfassungswidrig, auch für dieses Jahr ein Anspruch gegenüber dem Land in Höhe von 15,4 Millionen DM bestehe. Diesbezügliche Ansprüche würden geltend gemacht werden. Er erwarte, dass man der Verfassungslage entsprechend reagiere und die Mittel zur Verfügung stelle.

Die Erhöhung der Sonderbedarfszuweisung von 30 Millionen DM auf 35 Millionen DM, die dem Innenministerium einen größeren Spielraum für künftige Fehlentwicklungen in den Kommunen gebe, sei insofern nicht zu begrüßen, als die Kommunen immer mehr an einen „goldenen Zügel“ gelegt würden. Eine Billigung dieser Maßnahme erfolge deshalb, weil sie für notwendig gehalten werde, um schwachen Kommunen zu helfen. In der Tendenz aber sei dies nicht in Ordnung.

Herr Dr. Borchert trägt ergänzend Folgendes vor. Zunächst bezieht er sich auf die Frage der Verlagerung der Jugendhilfekosten in das FAG. Einer der Gründe, warum er sich dagegen ausspreche, sei die aus seiner Sicht nicht ausreichende Revisionsklausel. Gerade heute habe er wieder Informationen erhalten, dass die kommunalen Bundesverbände in der Anhörung am 13. November im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Referentenentwurf des SGB IX auf die Gefahren hingewiesen hätten, die durch die Veränderungen im SGB IX im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entstünden. Geplant sei, dass Rehabilitationsmaßnahmen künftig zu den Ansprüchen des SGB IX gezählt werden sollten, die unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit zu erheblichen Kostenfolgen auf der kommunalen Seite führen würden. Die Bundesverbände hätten sich gemeinsam dagegen verwahrt und die Kostenschätzung des Bundesministers für Arbeit verworfen. Sie hätten darauf hingewiesen, dass die notwendigen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, die in die Jugendhilfemaßnahmen einzufließen hätten, zu erheblichen Kostensteigerungen bei den Kommunen führten. Das sei der entscheidende Gesichtspunkt gewesen. Dies habe nichts mit der Steigerung der Personalkosten zu tun. Hier stehe zu befürchten, dass erhebliche Aufgabenverlagerungen entstünden, die von den Kommunen zu tragen seien.

Bereits in der Vergangenheit sei mehrmals zutage getreten, dass die Verlagerung von Aufgaben auf die Kreise dazu geführt hätten, dass sich die Kreise über die Kreisumlage schadlos gehalten hätten, dass also die Kostenträger vielfach nicht die Kreise, sondern der kreisangehörige Raum insgesamt gewesen sei. Deshalb werde die vorgeschlagene Regelung für den kommunalen Bereich für nicht vertretbar gehalten.

Sachlich erscheine ihm diese Regelung, die nach seinen Informationen auf Intentionen des Finanzministeriums und nicht des Jugendministeriums basiere, nicht nachvollziehbar. Die Kostenrisiken für die Kommunen scheinen ihm im Verhältnis zu den Problemen der Revisionsklausel, die Herr Rentsch bereits vorgetragen habe, zu groß zu sein.

Er betont sodann, abgelehnt werde die Verlagerung von Finanzproblemen des Landes durch verschiedene Maßnahmen, etwa die differenzierte Kreisumlage, in den kreisangehörigen Raum hinein. Zu erwarten sei, dass sich die Enquetekommission intensiv mit diesem Thema befasse. Wenn man sich grundsätzlich mit dem Thema der Finanzkraft beschäftige, müsse man auch weiter gehende Dinge berücksichtigen. Dazu gehörten zum Beispiel Konzessionsabgaben und eine Vielzahl anderer Einnahmen. Dann scheine es ihm nicht akzeptabel zu sein, die Thematik differenzierte Kreisumlage durch einen Schnellschuss zu entscheiden.

Abg. Schlie erklärt für die CDU-Fraktion ausdrücklich, die Übertragung der Jugendhilfekosten in das FAG, die damit verbundene Aussage, dass die sachliche Zuständigkeit bei den örtlichen Jugendhilfeträgern liege, bedeute nach seiner Auffassung, dass sich das Land auf die Rechtsaufsicht beschränke. Werde dieser Auffassung nicht widersprochen, gehe er davon aus, dass dies Konsens sei.

Nachdrücklich unterstütze er auch die klare und eindeutige Rechtsauffassung bezüglich der Konnexität beim Unterhaltsvorschussgesetz. Dieser Grundsatz müsse selbstverständlich auch für das laufende Haushaltsjahr gelten. Anderenfalls würde sich der Gesetzgeber bei der Anwendung seiner eigenen Verfassungsgrundsätze ad absurdum führen.

Sodann fragt Abg. Schlie nach der Einschätzung der Vertreter der kommunalen Landesverbände hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit des vorliegenden Gesetzesvorhabens und ferner nach einer Einschätzung der absehbaren Auswirkungen auf das Finanzausgleichssystem des Landes insgesamt.

Herr Rentsch wendet sich zunächst der Frage der Verfassungsgemäßheit des Eingriffs zu und hält diese für schwierig zu beurteilen. Dabei müsse nämlich die Finanzlage der einzelnen betroffenen Gebietskörperschaften herangezogen werden. Berücksichtigt werden müsse die Gesamtbelastung. Würden die Änderungen im interkommunalen Finanzausgleich beschlossen, wie sie vorgeschlagen würden, führe dies eindeutig dazu, dass einige Gebietskörperschaften stärker betroffen seien als andere. Er nennt beispielhaft die kreisfreien Städte und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bewertung der gesamten Finanzlage möglicherweise dazu führen könnte, dass eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich sei.

Er geht sodann auf die Einführung der differenzierten Kreisumlage ein und wiederholt, dass bei Annahme des Gesetzentwurfs in der bisherigen Form steuerstarke Gebietskörperschaften möglicherweise doppelt belastet würden. Das halte er rechtlich für bedenklich. Es sei sicherlich zu überprüfen, ob das zulässig sei. Nach seiner Auffassung wäre es Aufgabe des von der Enquetekommission beauftragten Gutachters, die gesamten Auswirkungen in diesem Bereich zu überprüfen. Die vorgesehenen Änderungen im interkommunalen Finanzausgleich griffen einer Neuordnung des Finanzausgleichs vor.

Auch dem Bericht der Landesregierung zu den Beschlussempfehlungen des Sonderausschusses sei zu entnehmen, dass im Ergebnis einige sehr viel stärker betroffen seien als andere. Die anstehenden Entscheidungen griffen in das Gesamtgefüge der Beziehungen im kommunalen Bereich untereinander ein.

Herr Erps fügt ergänzend hinzu, die konkreten Auswirkungen auf die Kreise hingen wesentlich von der Entscheidung des Gesetzgebers ab. Hinsichtlich der Frage der Verfassungsgemäßheit der angestrebten Regelungen sei auf ein ihm vorliegendes Gutachten hinzuweisen, das zu dem Ergebnis komme, dass bei gleich bleibender Einnahmesituation bei einem Eingriff in die kommunalen Kassen von einem Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip auszugehen sei. Ob eine Verfassungsklage angestrengt werde, werde genau geprüft werden. Daneben sei außerdem die Frage der angemessenen Finanzausstattung der Kreise zu prüfen.

Herr Dr. Borchert legt dar, sein Verband habe den Beschluss gefasst, sich darauf vorzubereiten, Gemeinden zu unterstützen, die Verfassungsbeschwerde erheben wollten, weil die Finanzausstattung nicht mehr auskömmlich sei.

Im Übrigen spreche er sich dagegen aus, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Änderungen an der Kreisumlage vorzunehmen. Dies führe nämlich unweigerlich dazu, dass man das Thema generell aufgreifen müsse. Die Kreisumlage sei ein Finanzierungsinstrument der Kreise und habe Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion. Es sei nicht - zu dem es Dank der Mithilfe der Landesregierung in den letzten Jahren allerdings geworden sei - ein Hilfsinstrument zur Erfüllung staatlicher Weisungsaufgaben.

Nach Auffassung von Herrn Rentsch hat eine Änderung an der Kreisumlage auch Auswirkungen auf die Fortführung der Verwaltungs- und Funktionalreform im Verhältnis zwischen Kreis und kreisangehörigem Bereich. Irgendwann stelle sich nicht nur die Frage nach dem Rechtscharakter der Kreisumlage, sondern auch nach der Anzahl der Kreise und ob diese überhaupt noch benötigt würden.

Abg. Puls merkt an, er habe die überwiegende Skepsis der Anzuhörenden vernommen und die Kritik aufgenommen. Der gravierende Punkt scheine ihm das zu sein, was in der bisherigen Diskussion mit den Begriffen interkommunaler Finanzausgleich und differenzierte Kreisumlage bezeichnet worden sei. Dazu werde vorgeschlagen, eine grundsätzliche Erörterung im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission durchzuführen. Allerdings sei es durchaus so, dass einige Punkte des Gesetzentwurfs, Wünschen entsprächen, die aus der kommunalen Familie an das Land herangetragen worden seien. Daher wolle er wissen, ob die kommunalen Landesverbände Überlegungen hinsichtlich möglicher Alternativen angestellt hätten.

Herr Dr. Borchert erwidert, wie der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände zu entnehmen sei, stehe dieses Thema zurzeit nach deren Auffassung nicht zur Entscheidung an. Daher seien auch keine Alternativen aufgezeigt worden.

Herr Erps bezieht sich auf seine anfangs gemachten Äußerungen, dass insgesamt mehr Zeit zur Beratung hätte zur Verfügung stehen sollen. Dann wäre es gegebenenfalls möglich gewesen, Alternativen zu entwickeln.

Auch Herr Rentsch bezieht sich auf seine eingangs gemachten Äußerungen und hier darauf, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Regelungen akkumulativ vorsehe, die die Landesregierung alternativ vorgeschlagen habe. Eine mögliche Alternative, so geht er auf die Frage des Abg. Puls ein, wäre, eine der vorgesehenen Möglichkeiten zu streichen. Im Übrigen plädiert er dafür, möglichst selten Gesetzesänderungen in diesem Bereich herbeizuführen, um so zur Rechtssicherheit beizutragen. Er wiederholt den Appell, die Ergebnisse des von der Enquetekommission in Auftrag gegebenen Gutachtens abzuwarten, dieses auszuwerten und dann umzusetzen.

Nach Auffassung von Abg. Puls müsse Gesetzgebungsarbeit unabhängig von der Arbeit der Enquetekommission weitergehen. Sollten sich allerdings aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Enquetekommission mögliche Änderungen ergeben, halte er es für möglich, diese umzusetzen.

Abg. Hildebrand bestätigt, dass im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission darüber gesprochen worden sei, ob das normale Gesetzgebungsverfahren weiter betrieben werde. Nach seiner Erinnerung habe es allerdings bei diesen Punkten erheblichen Widerspruch gegeben. Es sei nicht für sinnvoll angesehen worden, die Beziehungen zwischen Land und Kommunen im Vorwege zu verändern. Im Übrigen könne er sich angesichts der abgegebenen Stellungnahmen nicht vorstellen, dass über den vorgelegten Gesetzentwurf in der Dezember-Tagung des

Landtages beschlossen werde. Im Folgenden fragt er nach den konkreten Auswirkungen der Einführung der differenzierten Kreisumlage.

Herr Erps antwortet, bisher seien noch keine Überlegungen angestellt worden, weil die konkrete Ausgestaltung noch nicht bekannt sei. Herr Rentsch weist auf die Möglichkeit der Schaffung einer aufgabenbezogenen differenzierten Kreisumlage hin. Im Übrigen macht er darauf aufmerksam, dass dem Bericht der Landesregierung mögliche finanzielle Auswirkungen von vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen seien. Herr Dr. Borchert äußert die Vermutung, dass auch die Initiatoren dieser Diskussion hinsichtlich der differenzierten Kreisumlage möglicherweise nicht gewusst hätten, was sie damit wollten. Es gebe nämlich kein gesichertes System. Von daher plädiere auch er dafür, mögliche Änderungen nach einer Diskussion in der Enquetekommission vorzunehmen.

Abg. Schlie geht auf Ausführungen von Abg. Puls ein und widerspricht diesem teilweise. Er legt dar, in der Enquetekommission sei klar gewesen, dass ihre Arbeit nicht eingestellt werden würde, auch wenn Gesetzgebung in dem Bereich stattfinde, den zu erörtern die Enquetekommission beauftragt sei.

Ferner stellt er fest, dass im Rahmen der bisherigen Beratungen seinen Äußerungen hinsichtlich der Konnexität beim Unterhaltsvorschussgesetz sowie der Rechtsaufsicht bezüglich der Jugendhilfekosten nicht widersprochen worden sei.

Ferner fasst er die bisherigen Ausführungen der Vertreter der kommunalen Landesverbände wie folgt zusammen. Erstens. In der zur Verfügung stehenden Zeit sei es nicht möglich gewesen, die Vorschläge ausreichend zu beraten. Zweitens. In der Gesamtwirkung sei nicht abschätzbar, welche Auswirkungen die vorliegenden Vorschläge im Einzelnen auch das System des Finanzausgleichs hätten. Drittens sei nicht klar, welche Kommunen in welcher Weise belastet würden. Viertens könne sich bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Frage der Überprüfung seiner Verfassungsgemäßheit ergeben.

Abschließend betont er, dass er das Verfahren der Beratung des Gesetzentwurfs bei der Komplexität der Materie für nicht angemessen halte.

Abg. Schlosser-Keichel geht auf die Jugendhilfe ein und bestätigt, dass es Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe sei, für die Jugendhilfe zu sorgen. Tatsächlich gebe es auch kaum Einflussnahmen vonseiten des Landes. Hinzuweisen sei aber auch auf das KJHG. Nach dem Geist dieses Gesetzes habe das Land für vergleichbare Verhältnisse zu sorgen, und zwar durch finanzielle Beteiligung, aber auch dadurch, dass es bestimmte Vorgaben mache. - Herr

Rentsch schlägt vor, dass das Land dann seinen Anteil an den Landesjugendhilfekosten behält und wie bisher organisiert.

Auf eine Frage des Abg. Hildebrand weist Herr Dr. Borchert darauf hin, dass es bereits jetzt in einigen Gemeinden immer wieder zu Übernivellierungen komme. Diese Situation werde sich durch das nunmehr geschaffene komplizierte System weiter verschärfen. Immer mehr Gemeinden würden demnach in Zukunft eine Übernivellierung geltend machen können. Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass es entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Thema Länderfinanzausgleich gebe, die eindeutig seien.

Abg. Puls stellt Folgendes klar. Erstens gingen die Initiatoren des Gesetzentwurfs nicht von seiner Verfassungswidrigkeit aus. Zweitens sei die Enquetekommission durch laufende Gesetzgebung nicht gebunden. Drittens habe die Enquetekommission bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Empfehlung zum Gesetzentwurf abgegeben.

MDgt Krastel macht einige grundsätzliche Ausführungen zur Finanzkraft der Gemeinden und legt in diesem Zusammenhang dar, dass bei Anwendung der Kreisumlage zwei Gemeinden bei gleicher Ausgangslage unter Umständen über eine unterschiedliche Finanzkraft verfügten. Maßgebend sei die Gesamtsumme. Aus diesem Grund halte er den vorliegenden Gesetzentwurf für problematisch. Hinweisen wolle er auch auf den bereits von Herrn Rentsch angesprochenen Punkt, dass möglicherweise wohlhabende Gemeinden überproportional in Anspruch genommen würden. Es gebe Indizien, die dafür sprächen, dass in dem Gesetzentwurf Ansätze enthalten seien, dass „etwas zu viel des Guten“ getan werde.

AL Gudat geht auf den Aspekt einer möglichen Übernivellierung ein und führt aus, dass einzelne Gemeinden beklagten diesen immer wieder. Das Innenministerium sei dem nachgegangen und habe eine Überbelastung nicht feststellen können, auch wenn zuzugestehen sei, dass man sich manchmal in einem Grenzbereich befinde.

Hinsichtlich der differenzierten Kreisumlage sei darauf hinzuweisen, dass ein Stück Verantwortung auf die Kreisebene verlagert werden solle, auch die Verantwortung, in welcher Form von den alternativen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werde.

Zu den Ausführungen von MDgt Krastel hinsichtlich der differenzierten Kreisumlage sei darauf hinzuweisen, dass der Landesrechnungshof selbst in einem Gutachten zum Kreis Stormarn dazu angeregt habe, eine solche einzuführen.

Abg. Feddersen spricht sich unter Hinweis auf Diskussionen im Gemeindegtag gegen die Einführung einer differenzierten Kreisumlage aus.

Die Vorsitzende des federführenden Ausschusses, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin